

Amt für Personal und Organisation

—
Staat Freiburg
Personalinformation

2021



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service du personnel et d'organisation SPO
Amt für Personal und Organisation POA
WWW.FR.CH/SPO

Inhalt

1. Was ist 2021 neu?	3
2. Gehalt	3
2.1. Reale Erhöhung der Gehaltsskalen	3
2.2. Gehaltsskalen 2021	3
2.3. Gehaltszahlungsdaten	3
2.4. Abfrage der Gehaltsabrechnungen und Lohnausweise via eGov	3
2.5. Dienstjahre	3
2.6. Quellensteuer	4
3. Meldepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - meldepflichtige Lebensereignisse	4
4. Sozialversicherungen	6
4.1. Pensionskassenbeiträge	6
4.2. Versicherung für Nichtberufsunfälle (UVG - NBUV)	7
4.3. Lohngarantie bei Krankheit und Unfall	8
5. Arbeitszeit und Feriendauer	8
5.1. Arbeitszeit	8
5.2. Feriendauer	8
6. Mobile Arbeit	8
7. Personalpolitik – Revision des StPG	9
8. Revision des StPG	9
9. Unterstützungsbeitrag an die Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg (FEDE)	9
10. Vorteile/Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nützliche Links	9
11. Anerkannte Personalverbände	10
Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg	10
Verband des Personals öffentlicher Dienste, Freiburg.....	10
Vereinigung der höheren Kader und Magistratspersonen des Staates Freiburg	10
Freiburger Vereinigung der Richterinnen und Richter.....	10

1. Was ist 2021 neu?

- > Reale Erhöhung der Gehaltsskalen (Kapitel 2.1)
- > Elektronische Lohnausweise (Kapitel 2.4)
- > Vaterschaftsurlaub (Kapitel 3)
- > Höhere AHV/IV/EO-Beiträge (Kapitel 4)
- > Neuer UVG-Versicherer – Visana (Kapitel 4.2)
- > HR-Politik (Kapitel 7)
- > Vorteile für das Personal – Zusammenstellung (Kapitel 10)

Während der Coronapandemie kann es sein, dass gewisse Informationen in diesem Dokument angepasst werden müssen.

Wir verweisen diesbezüglich auf folgende Seite:

<https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen>

2. Gehalt

2.1. Reale Erhöhung der Gehaltsskalen

Der Staatsrat hat eine Lohnerhöhung von 0,25 % für das Staatspersonal beschlossen. Dies steht in Zusammenhang mit der Revision der Pensionskasse des Staatspersonals. Der Index, auf den für die Festsetzung der Gehaltsskalen für das Staatspersonal des Kantons Freiburg für das Jahr 2021 abgestellt wird, bleibt auf dem Stand nach dem Index von November 2010, also bei 109,6 Punkten.

2.2. Gehaltsskalen 2021

<https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/gehaelter-und-gehaltsskala>

2.3. Gehaltszahlungsdaten

https://www.fr.ch/sites/default/files/2020-12/KALENDER_2021.pdf

2.4. Abfrage der Gehaltsabrechnungen und Lohnausweise via eGov

Mitarbeitenden, die ihr eGov-Konto nicht aktiviert haben, werden die Lohnausweise nicht mehr automatisch in Papierform zugestellt. Lohnausweise in Papierform erhalten nur diejenigen Mitarbeitenden, die den weiteren Postversand beantragt haben.

Auf dem E-Government-Schalter sind die Gehaltsabrechnungen und Lohnausweise der letzten fünf Jahre jederzeit einsehbar. Bei Schwierigkeiten oder falls sich das Schreiben nicht mehr finden lässt, kann der Kundendienst dieses Schalters telefonisch (+41 26 304 24 44) oder via Kontaktformular <https://egov.fr.ch/Pages/Services/Support.aspx> weiterhelfen.

2.5. Dienstjahre

Auf der Gehaltsabrechnung sind die **vollen Dienstjahre** aufgeführt. Beispiel: Stellenantritt am 1. Mai 2020: Gehaltsabrechnung vom Januar 2021: 0 Jahre; Gehaltsabrechnung vom Juni 2021: 1 Jahr. Wird die Arbeitstätigkeit mehr als zwei Jahre unterbrochen, wird wieder bei Null angefangen. Nicht angerechnet werden Unterbrechungen der Arbeitstätigkeit von

bis zu zwei Jahren sowie unbezahlte Urlaube von über sechs Monaten; auf begründeten Antrag passt die Lohnberechnungsstelle das Datum, ab dem die Dienstjahre angerechnet werden, an.

2.6. Quellensteuer

Schweizer Mitarbeitende mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland sind im Kanton Freiburg quellensteuerpflichtig.

Ausländische Mitarbeitende ohne Niederlassungsbewilligung sind in ihrem Wohnsitzkanton quellensteuerpflichtig.

Im Kanton Freiburg quellensteuerpflichtige Personen:

<https://www.fr.ch/de/steuern/quellensteuer>

3. Meldepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - meldepflichtige Lebensereignisse

Jedes Ereignis wie Geburt, Adoption, Scheidung, Wiederverheiratung, Wechsel des Lohnkontos, Änderung der Privatadresse usw. muss der Lohnberechnungsstelle gemeldet werden.

Die Lohnberechnungsstelle kümmert sich um die Berechnung und Auszahlung der Löhne. Die Angaben zur Lohnberechnungsstelle finden sich auf der Gehaltsabrechnung und auf <https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/lohnberechnungsstelle>.

Lebensereignis		
Ereignis	Unterkategorie	Erläuterungen/Dokumente, die der Lohnberechnungsstelle zuzustellen sind
Zivilstand	Heirat	> Kopie des Familienbüchleins oder der Heiratsurkunde
	Trennung / Scheidung / gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	> Kopie der ersten und der letzten Seite der amtlichen Urkunde oder Vereinbarung, Kopie der Alimenten- und Sorgerechtsregelung
	Eingetragene Partnerschaft	> Kopie der amtlichen Urkunde
	Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder eines Kindes	> Kopie der Todesurkunde

Geburt eines Kindes	Geburt eines Kindes	> Kopie des kompletten Familienbüchleins oder des Geburtsscheins
	Vaterschaftsurlaub: ab 2021 2 Wochen (10 Arbeitstage) statt wie bis 2020 5 Tage	> infolge der eidgenössischen Abstimmung vom 27. September 2020 haben alle Staatsmitarbeiter ab dem 1. Januar 2021 bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf einen zu 100% bezahlten zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub. Dieser Urlaub muss innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt bezogen werden.
	Geburtszulage	> Einmalige Geburts- oder Adoptionszulage von Fr.1 500.- pro Kind; direkt von der Ausgleichskasse ausbezahlt. > https://www.bsv.admin.ch/bsv/fr/home/assurances-sociales/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/mutterschaft.html
	Kantonale Familienzulage	<p>> Fr. 265.-/Mt. für jedes der ersten beiden Kinder;</p> <p>> Fr. 285.-/Mt. für das dritte und jedes weitere Kind.</p> <p>> Ab dem 16. Altersjahr wird eine Ausbildungszulage in Höhe von Fr. 60 pro Monat gewährt, und zwar bis spätestens Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.</p> <p>> Nach vollendetem 16. Altersjahr eines Kindes ist der Lohnberechnungsstelle zwingend jedes Jahr eine Ausbildungsbestätigung zuzustellen</p> <p>> Ab dem 25. Altersjahr wird die Zahlung automatisch eingestellt</p>
	Arbeitgeberzulage für Kinder	<p>> Fr. 150.-/Mt. für jedes der ersten beiden Kinder;</p> <p>> Fr. 75.-/Mt. für das dritte und jedes weitere Kind.</p> <p>> Es wird nur eine Zulage pro Kind ausbezahlt.</p> <p>> Die Zulage wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausgerichtet, ausser wenn zwei Personen Anspruch auf eine Zulage für das gleiche Kind geltend machen können. In diesem Fall wird der jeder von ihnen ausbezahlte Betrag anteilmässig gekürzt (Art. 112 StPR).</p>

Wechsel des Lohnkontos	Lohnkonto	<p>> Jeder Wechsel des IBAN-Kontos (Bank- oder Postkonto) muss per Post oder per E-Mail gemeldet werden.</p> <p>> Für Banken im Ausland muss auch der Swift/BIC der begünstigten Bank angegeben werden. Es sind nur Auslandzahlungen in SEPA-Länder möglich. Diese Zahlungen werden in Schweizer Franken abgewickelt, und alle Gebühren (Wechselkurs-, Transaktionsgebühren usw.) werden der begünstigten Person belastet.</p>
Adressänderung	Zustelladresse	> Jede Adressänderung muss gemeldet werden
Erwerbsersatzordnung (EO)	Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Jugend und Sport-Kurse	> EO-Meldekarte ausfüllen, unterzeichnen und zustellen

4. Sozialversicherungen

Beitragssätze Sozialversicherungen <https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/gehaelter-und-gehaltsskala>

4.1. Pensionskassenbeiträge

Der Arbeitnehmerbeitrag bleibt unverändert bei 10,66 % des versicherten Lohns per 1. Januar 2021. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt ebenfalls unverändert bei 15,24 % per 1. Januar 2021. Für diejenigen Personen, die ausschliesslich gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert sind (Personen zwischen dem 17. und vollendeten 22. Altersjahr), liegt der Gesamtbeitragssatz bei 2,4 % des versicherten Lohns (1 % Arbeitnehmerbeitrag und 1,4 % Arbeitgeberbeitrag).

Weitere Informationen sind dem Reglement vom 22. September 2011 über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (RPP) zu entnehmen. Mehr zum BVG-Vorsorgeplan ist im Reglement vom 22. September 2011 über den BVG-Plan der Pensionskasse des Staatspersonals (RBVGP) zu finden. Diese beiden Reglement sind unter folgender Adresse aufgeschaltet: <https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/gesetz-ueber-die-pensionskasse-und-ihre-reglemente>

Das Freiburger Stimmvolk hat am 29. November 2020 den Entwurf des Gesetzes über die Revision des Vorsorgeplans der Pensionskasse des Staatspersonals (PKSPF) gutgeheissen. Alle Informationen zu dieser Reform, die am 1. Januar 2022 in Kraft tritt, sowie der Renten-Rechner sind auf der Website der PKSPF unter folgender Adresse zu finden: <https://www.fr.ch/de/find/vorsorge>.

4.2. Versicherung für Nichtberufsunfälle (UVG - NBUV)

	Visana	SUVA
Anschluss	Alle nicht der SUVA unterstehenden Bereiche sind bei den Visana Versicherungen versichert.	Die ILFD mit Ausnahme des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg, die VWD mit Ausnahme der Öffentlichen Arbeitslosenkasse, die RUBD, das Amt für Archäologie.
Leistungen der Unfallversicherung	Neben den unfallbedingten Kosten werden vom UVG-Versicherer die Behandlungskosten in der allgemeinen Abteilung in einem Spital zurückerstattet. Für einen Aufenthalt in der privaten oder halbprivaten Abteilung müssen sich die Mitarbeitenden selber versichern.	
Mindestbeschäftigungsgrad für den Anschluss an die NBUV:	8 Wochenarbeitsstunden in der Verwaltung und 4 Unterrichtsstunden für das Lehrpersonal.	
Schadenmeldung	Mitarbeitende haben Unfälle innert drei Tagen umgehend ihren direkten Vorgesetzten zu melden. Bei Arbeitsunfähigkeit ab dem 4. Abwesenheitstag ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Die oder der HR-Verantwortliche wird die Unfallmeldung ausfüllen und dem Versicherer übermitteln.	
	Für die Lehrpersonen der Primarschulen der EKSD (Zyklen I und II) vervollständigt das Amt für Ressourcen die elektronische Unfallmeldung. Für die Orientierungsstufe sowie für die Gymnasien (Zyklus III und S2) sind die jeweiligen Schulsekretariate dafür zuständig.	
Schadennummer	Front Office Visana +41 31 357 89 47	https://www.suva.ch/de-CH/material/tools-tests/schadennummer-service +41 26 350 36 11
	Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen werden der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Arztschein, der Apothekerschein und der Unfallschein UVG per Post zugestellt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss den Unfallschein UVG aufbewahren und ihn bei jedem Arztbesuch vorweisen.	
Unfall im Ausland	Assistance Dienstleistung für Soforthilfe bei Unfall 0800 800 890 (Schweiz) +41 31 389 83 39 (weltweit)	Assistance-System (Rückführung und weitere Dienstleistungen) in Zusammenarbeit mit Europ Assistance, weltweit rund um die Uhr erreichbar unter +41 848 724 144

4.3. Lohngarantie bei Krankheit und Unfall

4.3.1 Unbefristeter Anstellungsvertrag oder befristeter Anstellungsvertrag für mindestens 2 Jahre

Vollständige Lohngarantie während 365 Ganztages- oder Teilabwesenheiten während einer Rahmenfrist von 547 Tagen. Nach Ablauf dieser Periode endet der Arbeitsvertrag. Unter Vorbehalt der Einreichung eines Antrags auf IV-Leistungen und der Vorlage eines Arzteugnisses können Taggeldzahlungen der Pensionskasse ausgerichtet werden. Die Taggelder werden mit dem Beitrag von **1,5‰** auf dem Bruttogehalt der Staatsmitarbeitenden finanziert. Der Jahresbetrag dieses Lohnrückbehalts ist auf dem Lohnausweis unter der Rubrik «Bemerkungen» ausgewiesen und kann auf der Steuererklärung unter Ziffer 4.12. abgezogen werden.

4.3.2 Befristeter Arbeitsvertrag für weniger als 2 Jahre

Teil-Lohngarantie. Das Gehalt wird bei Krankheit oder Unfall nur während einer begrenzten Dauer ausgezahlt.

Der Leistungsanspruch erlischt in jedem Fall per Vertragsende des befristeten Vertrags.

Es ist Sache der einzelnen Mitarbeitenden, sich den Abschluss einer zusätzlichen privaten Taggeldversicherung für eine bessere Versicherungsdeckung bei Krankheit oder Unfall zu überlegen.

<https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/lohngarantie>

5. Arbeitszeit und Feriendauer

5.1. Arbeitszeit

https://www.fr.ch/sites/default/files/2020-12/KALENDER_2021.pdf

5.2. Feriendauer

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben pro Kalenderjahr Anspruch auf bezahlte Ferien von:

- a. 25 Tagen bis zum vollendeten 49. Altersjahr;
- b. 28 Tagen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden
- c. 30 Tagen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 58. Altersjahr vollenden

6. Mobile Arbeit

Die neue Verordnung über die mobile Arbeit, die am 12. Oktober 2020 verabschiedet worden ist, bietet einen flexiblen rechtlichen Rahmen und verbessert die Arbeitsbedingungen des Personals mit mehr Flexibilität und besserer Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben. Sie ersetzt die Verordnung über die Telearbeit des Staatspersonals, deren rechtlicher Rahmen zu restriktiv war. Mobiles Arbeiten ist nun sowohl an einem privaten Ort (zu Hause) als auch an einem öffentlichen Ort (Co-Working Space, unterwegs in öffentlichen Verkehrsmitteln usw.) erlaubt, solange es die dienstlichen Bedürfnisse zulassen.

Der Anteil der mobilen Arbeit kann bis zu 50 % des arbeitsvertraglichen Beschäftigungsgrads ausmachen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss mindestens einen halben Tag pro Woche am gewohnten Arbeitsplatz anwesend sein, um die

Koordination mit den Vorgesetzten und unter den Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen sicherzustellen.

<https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/die-mobile-arbeit-des-staatspersonals>

7. Personalpolitik – Revision des StPG



Mit seiner Personalpolitik will der Staatsrat die **Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben** seiner Mitarbeitenden fördern, damit sie weiter **effizient** arbeiten und ein **hochwertiger öffentlicher Dienst** gewährleistet werden kann.

Dazu sind 2020 verschiedene Aktionen lanciert worden, wie etwa die Förderung [von Teilzeitanstellungen, Job-/Top-Sharing](#) und [mobile Arbeit](#).

Die nächsten Aktionen im Jahr 2021 werden sich insbesondere auf die [Arbeitszeit](#), [das Führen mit Zielvereinbarung](#), [die Entwicklung und die Personalbeurteilung \(ODE\)](#) sowie die [Zweisprachigkeit](#) und die [Kundenorientierung](#) konzentrieren.

Alle News zur HR-Politik 2021 werden fortlaufend auf der [Website](#) aufgeschaltet und mindestens einmal alle drei Monate per Newsletter an das gesamte Staatspersonal verschickt.

8. Revision des StPG

Die Teilrevision des StPG ist aufgegleist. Die Vernehmlassung zum Entwurf ist im Herbst 2020 zu Ende gegangen. Die Diskussionen mit den Personalverbänden sollen Anfang 2021 aufgenommen werden, und der angepasste Entwurf wird dann im Frühjahr 2021 an den Grossen Rat überwiesen. Die Inkraftsetzung der Revision ist für Januar 2022 geplant.

9. Unterstützungsbeitrag an die Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg (FEDE)

Mit der Zahlung des Unterstützungsbeitrags von monatlich 2 Franken leisten die Mitarbeitenden einen Beitrag zur teilweisen Finanzierung der Verwaltungskosten der FEDE, ohne dass sie jedoch damit Mitglied eines Personalverbandes oder der FEDE werden.

10. Vorteile/Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nützliche Links

AHV-Vorschuss	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/pensionierung-fuer-mitarbeiter-poa
Von Unternehmen gewährte Vergünstigungen für das Staatspersonal	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/unternehmensrabatte-fuer-das-personal-des-staats-freiburg
Rotkäppchen - Betreuungsdienst für kranke Kinder	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/rotkaeppchen-kinderhuetedienst-in-notsituationen

Fachberatungsstelle Espace Gesundheit-Soziales - Unterstützung in schwierigen Situationen	https://www.fr.ch/de/find/cess
Funktionsbeschreibungen	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/funktionsbeschriebe-und-bewertungs-und-einreihungssystem-evalfri
Wichtige Rechtsdokumentation - Vertragsbeilagen: gesetzliche und reglementarische Bestimmungen	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/vertragsbeilagen-gesetzliche-und-reglementarische-bestimmungen
Sozialfonds - vorübergehende Finanzhilfe	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/122.73.61
Sportvereinigung des Staates Freiburg	http://www.gpef-fr.ch/der/
Weiterbildungsprogramm	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/weiterbildung https://www.fr.ch/de/find/form
Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - Anweisungen zum Verhalten in Notfällen - Erste Hilfe - Brandfall	https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/sicherheit-gesundheitsschutz
Beratung bei Mobbing und sexueller Belästigung	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/122.70.14/versions/5020
	https://www.fr.ch/de/gsd/gfb
	https://www.fr.ch/de/find/cess

11. Anerkannte Personalverbände

Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg
<https://www.fede.ch/de>

Verband des Personals öffentlicher Dienste, Freiburg
fribourg.ssp-vpod.ch

Vereinigung der höheren Kader und Magistratspersonen des Staates Freiburg
www.acsm-fr.ch

Freiburger Vereinigung der Richterinnen und Richter
www.afm-fvr.ch